

Sportuntersuchung

- TVI-Schwimmabteilung -

Name d.

Kindes: _____

Geb. am: _____

Str./Nr. _____

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____

Mobil:* _____

E-Mail: _____

* Bei den mit einem Sternchen versehenen Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben.

- Ich bin damit einverstanden, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten durch die/den Übungsleiter*in der Gruppe meines Kindes oder durch die Abteilungsleitung der Abteilung Schwimmen gemäß den Bestimmungen der DSGVO verwahrt werden.
- Ich wurde darüber informiert, dass die Verarbeitung der o.g. personenbezogenen Daten zur Wahrung lebenswichtiger Interessen (Art. 6 lit. f DSGVO) oder auf Basis der rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 lit. c DSGVO) zur Dokumentation der Sportgesundheit erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz können jederzeit per E-Mail an datenschutz@tv-ibbenbueren.de oder per Post an Turnverein Ibbenbüren e.V., Püßelbürener Damm 228 in 49479 Ibbenbüren angefragt werden.

A. Bescheinigung der Eltern

Hiermit bescheinige ich Ihnen, dass mein Kind

Name, Vorname, Geb.-Datum

sportgesund ist und am Training des Schwimmsportes teilnehmen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

B. Ärztliche Bescheinigung

Die/Der oben genannte Aktive ist am _____ auf ihre/seine Sportgesundheit untersucht worden und kann am Training und an **Wettkämpfen** des Schwimmsports teilnehmen.

Stempel und Unterschrift des behandelten Arztes





Auszug aus den Wettkampfbestimmungen - Allgemeiner Teil – (WB-AT) in der Fassung vom 04.11.2016

§ 11 Sportgesundheit

- (1) Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertretung, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) selbst verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre **Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis** nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften [...]
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

